



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz
Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

Autorité cantonale de la transparence et
de la protection des données ATPrD
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und
Datenschutz ÖDSB

Kantonale Datenschutzbeauftragte

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08, F +41 26 305 59 72
www.fr.ch/odsb

—
Referenz:

E-Mail: secretariatatprd@fr.ch

Freiburg, 29. Oktober 2011

Beschaffen von Informationen durch die Gemeinde bei den Krankenkassen

Sehr geehrte Frau X

Ich beziehe mich auf die Frage, die Sie in Ihrer E-Mail vom 18. Juli 2008 gestellt haben und die sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Ist es in datenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig, dass sich die Gemeinde X in Anwendung von Artikel 84a Abs. 4 und 6 KVG Informationen über einen ihrer Einwohner bei dessen Krankenkasse beschafft (genauer über die Höhe der Ausstände), wenn dieser die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung nicht mehr bezahlen kann.

Wie Sie in Ihrer E-Mail erwähnt haben, war es in der Gemeinde X üblich, die Personen, die die Prämien ihrer obligatorischen Krankenversicherung nicht mehr bezahlen konnten, zu einem persönlichen Gespräch vorzuladen um abzuklären, ob sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, und eine entsprechende Lösung zu finden. Dazu mussten Sie in Erfahrung bringen, wie hoch die Ausstände der betreffenden Person sind, das heisst einen Kontoauszug verlangen, was Ihnen die betreffenden Krankenkassen auch immer gewährt haben. Seit einiger Zeit haben die Krankenkassen jedoch begonnen, Einwände dagegen zu erheben mit der Begründung, dieses Vorgehen sei nicht datenschutzkonform, und verweigern Ihnen die verlangten Informationen. Nach Ihrer Einschätzung verstösst diese Weigerung gegen Artikel 84a Abs. 4 und 6 KVG, wonach den Sozialhilfebehörden oder anderen für Zahlungsausstände der Versicherten zuständigen kantonalen Stellen Daten bekannt gegeben werden können.

Sie haben bereits das BAG um Stellungnahme zu dieser Frage wie auch zur Auslegung von Artikel 84a KVG gebeten, sind aber der Meinung, es habe Ihre Frage nur teilweise beantwortet.

Nach Einholen verschiedener Auskünfte kann ich Ihnen nun wie folgt antworten (Art. 31 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz, DSchG).

Nach Artikel 9 DSchG (Beschaffen von Personendaten) sind *Personendaten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben*. Sie dürfen nur dann *bei einem öffentlichen Organ oder einem*

Dritten eingeholt werden, wenn insbesondere eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht. Das Beschaffen ist eine Form des Bearbeitens von Personendaten (Art. 3 Bst. d DSchG).

Es ist also zu prüfen, ob diese Bedingung in Ihrem Fall erfüllt ist.

Artikel 84a Abs. 1 Bst. h Ziff. 1 sowie Abs. 4 und 6 KVG lautet wie folgt:

Art. 84a Datenbekanntgabe

1. Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

h. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:

*1. **Sozialhilfebehörden**, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind*

*4 Die Versicherten sind in Abweichung von Artikel 33 ATSG befugt, **den Sozialhilfebehörden oder anderen für Zahlungsausstände der Versicherten zuständigen kantonalen Stellen die erforderlichen Daten bekannt zu geben, wenn Versicherte fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nach erfolgloser Mahnung nicht bezahlen.***

6 Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.

Somit erlaubt es Artikel 84a Abs. 4 KVG in Abweichung von Artikel 33 ATSG den mit dem Vollzug des KVG beauftragten Organen, den **Sozialhilfebehörden oder anderen für Zahlungsausstände der Versicherten zuständigen kantonalen Stellen** Daten bekannt zu geben. Nach unseren Informationen hat der Kanton Freiburg als einziger Kanton das Prämienausstandswesen nicht kantonalisiert (s. Art. 6 und 7 des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVGG, SGF 842.1.1, und Art. 2 des Beschlusses vom 17. Februar 1997 über die Kontrolle der Krankenversicherung und die Zahlung der Prämien, SGF 842.1.11). Demzufolge könnte sich nur die **Sozialhilfebehörde** der betroffenen Gemeinde auf diese Gesetzesbestimmung berufen, um die erforderlichen Informationen von den betreffenden Krankenkassen zu verlangen. Im Rahmen des regionalen Sozialdienstes muss die Anfrage von seinem Vertreter ausgehen.

Hinweis: Es ist geplant, dass der Kanton Freiburg ab 2010 das Prämienausstandswesen übernehmen soll. Auf Druck der Versicherungen ist die Kantonalisierung des Ausstandswesens nämlich unausweichlich geworden. Gegenwärtig ist eine Änderung des KVGG im Gange. Die Gemeinde **X** könnte sich auch an das Amt für Gesundheit wenden (das die Gemeinden für die Verwaltung der Ausstände anleitet), das nach unseren Informationen über diesbezügliche Richtlinien verfügt.

Ich hoffe, damit Ihre Frage beantwortet zu haben, und stehe Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dominique Nouveau Stoffel
Kantonale Datenschutzbeauftragte

—